

Einwohnergemeinde



Ipsach

Botschaft

**für die Gemeindeversammlung
am Freitag 09. Dezember 2022 um 20:00 Uhr**

TRAKTANDENLISTE

Nr.	Geschäft	Antrag	Seite
1.	Finanzplan 2023 - 2027	Information	06
2.	Budget 2023	Genehmigung	10
3.	Umweltschutz- und Gesundheitskommission	Ersatzwahl	17
4.	Abwasserentsorgungsreglement	Genehmigung Änderung	18
5.	Gebührenreglement	Genehmigung Änderung	36
6.	Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Stromversorgung	Genehmigung Einführung	37
7.	Mitteilungen des Gemeinderats	Information	39
8.	Verschiedenes		39

INFORMATIONEN

- Jahresberichte 2022 des Gemeinderats	40
- Allgemeine Informationen	49
- Informationen Energieberatung Seeland	50
- Informationen Verein seeland.biel/bienne	51
- Schreib dein Buch!	53

HINWEISE

- **Traktandenliste**

Publikation am **03. November 2022** im Nidauer Anzeiger (*mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht / Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

- **Unterlagen**

Die **Botschaft** mit den Informationen zu den einzelnen Traktanden wird ungefähr 2 bis 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen verteilt.

Die **Reglemente** liegen ab **Montag 07. November 2022 während 30 Tagen** vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Publikation mit der Traktandenliste im Nidauer Anzeiger).
(*Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111*).

Das **Budget 2023** und der **Finanzplan 2023 bis 2027** können ab Montag **07. November 2022** kostenlos bezogen werden.

- Bei der Abteilung Einwohner und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung
- telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- mit Mail an info@ipsach.ch
- unter www.ipsach.ch in der Rubrik Politik/Behörden - Gemeindeversammlung

- **Stimmrecht**

Schweizerinnen und Schweizer sind stimmberechtigt, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit **drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft** sind. Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Es gibt keinen Ausweis für das Stimmrecht und auch keine Eingangskontrolle an der Gemeindeversammlung. Sollte anlässlich der Gemeindeversammlung das Stimmrecht von Anwesenden angezweifelt werden, wird dieses im Stimmregister kontrolliert.

- **Gäste**

Es dürfen auch nichtstimmberechtigte Personen teilnehmen, sie müssen getrennt sitzen.

- **Beschlussfähigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (*Artikel 11 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

- **Ausstand**

Es gibt **keine Ausstandspflicht** an der Gemeindeversammlung (*Artikel 47 Absatz 3 Gemeindegesetz Kanton Bern*).

- **Beschwerden**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzung eine Beschwerde erhoben werden (*Artikel 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Bern VRPG*). Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage** und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (*Artikel 67 VRPG*). Die Beschwerde ist beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, einzureichen.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort an der Gemeindeversammlung zu beanstanden (**Rügepflicht**, Artikel 49a Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 39 Gemeindeordnung Ipsach). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

- **Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (*Artikel 71 Gemeindeordnung Ipsach*).

Die **öffentliche Auflage** (auf der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage) ist von

- Freitag 06. Januar 2023 bis
- Montag 06. Februar 2023

- **Suppe**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird wieder die traditionelle Suppe offeriert. Sie wird wie gewohnt vom Akkordeon-Orchester Ipsach zubereitet.

1.	Finanzplan 2023 - 2027	
	Kein Antrag	Information
	Referent	André Renfer, Gemeinderat Ressort Finanzen und Steuern

Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung in den nächsten fünf Jahren. Er ist ein internes Arbeitsinstrument und dient dazu, Gemeinderat, Verwaltung und Bürger frühzeitig aufzuzeigen, welche Massnahmen für die Führung einer gesunden Finanzpolitik ergriffen werden müssen. Über den Finanzplan wird an der Gemeindeversammlung nur orientiert. Es ist kein Beschluss durch die Stimmberechtigten zu fassen.

Ergebnisse Finanzplan 2023-2027

Für die gesamte Planperiode resultiert im allgemeinen Haushalt ein strukturelles Defizit (d.h., das Betriebsergebnis ist auch ohne Investitionen/Folgekosten im Minus), jedoch in einem verkraftbaren Ausmass. Die Aufwandüberschüsse können grösstenteils durch Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve ausgeglichen werden. So verkleinert sich der Eigenkapitalbestand (Bilanzüberschuss) bis ins Jahr 2027 auf CHF 2.74 Mio. Aufgrund der Ertragsüberschüsse aus den Jahren 2019/2020 und der Investitionsplanung, die vorsieht, dass grössere Projekte über mehrere Jahre verteilt werden, **erweist sich die aktuelle Planung als finanziell tragbar**. Neuer Fremdkapitalbedarf ist dadurch erst ab dem Jahr 2025 vorgesehen. Positiv werden sich zudem die anstehenden Mehrwertabschöpfungen auswirken. Mit den Mittelzuflüssen können auslaufende Darlehen amortisiert werden, was sich positiv auf den Zinsaufwand auswirkt. In der Finanzplanung wurden die Einkünften nicht berücksichtigt, da es nicht vorhersehbar ist, wann die betroffenen Grundstücke veräussert werden. Weiter wird im Jahr 2024 das alte Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben sein. Dadurch fallen jährliche Abschreibungen von CHF 194'400 weg.

Die Einkommenssteuern betragen im Jahr 2023 voraussichtlich CHF 8 Mio. Aufgrund der rückläufigen Entwicklung bei den Steuereinnahmen im Bereich der natürlichen Personen wurde diese Position vorsichtig bewertet – dies entspricht einem Rückgang von -1.18%. Bei der Vermögenssteuer kann von CHF 1.101 Mio. ausgegangen werden, die Zuwachsrate bleibt wie im Vorjahr unverändert auf 0.5%. Der Fremdkapitalbedarf steigt bis ins Jahr 2027 um rund CHF 3.641 Mio. Die aktuelle Finanzlage lässt darauf schliessen, dass der dafür anfallende Zinsaufwand höher ausfallen wird. Die Fehlbeträge sind ab dem Planjahr 2023 der finanzpolitischen Reserve zu entnehmen, sie reduziert sich daher um CHF 2.474 Mio. von CHF 3.323 Mio. bis Ende 2027 auf CHF 848'900 Mio. Im Jahr 2022 ist der Aufwandüberschuss dem Eigenkapital zu entnehmen, da der Bilanzüberschuss-Quotient (BüQ = Eigenkapital in % des Steuerertrages NP und JP + Finanzausgleich) über 30% liegt. Das Eigenkapital verringert sich somit von CHF 3'544 Mio. bis ins Jahr 2027 auf CHF 2.741 Mio.

Übersicht der wichtigsten Ergebnisse						Zahlen in 1'000
	Prognoseperiode					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steueranlage	1.59	1.59	1.59	1.59	1.59	1.59
Rechnungsergebnisse steuerfinanzierter Haushalt	-1'052	-497	-488	-392	-397	-453
Einlage (-) / Entnahme (+) aus finanzpolitischer Reserve (= Saldo übrige systembedingte Abschreibungen)	249	-497	-488	-392	-397	-453
Rechnungsergebnis Allgemeiner Haushalt	-803	0	0	0	0	0
Fremdkapital bestehend	12'500	12'500	12'500	12'500	12'500	12'500
Fremdkapital neu	0	0	0	720	1'455	1'466
Netto-Investitionen Steuerhaushalt	1'413	1'030	1'525	1'895	1'835	1'835

Investitionsprogramm 2023 bis 2027

Dies ist ein grobes, internes Planungsinstrument und muss nicht zwingend im Detail mit dem Budget 2023 übereinstimmen.

Investitionsprogramm 2022 bis 2026 Steuerfinanziert Allgemeiner Haushalt		Zahlen in 1'000					
	Total	Ausführungsjahre					
		2023	2024	2025	2026	2027	später
Sanierung Küche MZH	150		75	75			
Sanierung Liegenschaft gem. Unterhaltskonzept	6'750			1'350	1'350	1'350	2'700
Sanierung Sicherheit, Richtlinien und Normen	250	250					
Dachsanierung Buvette/Garderobe	80	80					
Spielplatz am See (gem. Verordnung UeO Seezone)	60	60					
Umsetzung Massnahmen aus UeO Seezone/SFG	1'050		700	700	700	700	1'400
Staatsbeiträge Art 11. SFG			-525	-525	-525	-525	-1'050
Renaturierung Uferzone Seewasserwerk	50	50					
Reorganisation Spielplatz KiTa	75	75					
Sanierung Kürzegraben	120	120					
Veloparkieranlage (gem. VKRP) Beitrag Bund/Kanton	35		70 -35				
Strassensanierung (Rahmenkredit)	1'700	285	285	285	285	285	275
Moosstrasse West	900		900				
Überarbeitung UeO Seezone und SFG	50	10	40				
Überarbeitung UeO SchürliRAIN Grundeigentümerbeitrag	-		15	35 -50			
Überarbeitung UeO Dorfkern	50	50					
UeO Römermatte Übernahme Strasse	100			25	25	25	25
Ortsplanungsrevision	50	50					
Total Investitionen Allgemeiner Haushalt	11'470	1'030	1'525	1'895	1'835	1'835	3'350

Investitionsprogramm 2023 bis 2027		Zahlen in 1'000					
Gebührenfinanziert Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung							
	Total	Ausführungsjahre					
		2023	2024	2025	2026	2027	später
GEP Unterhalt, Erneuerung Kanalisationen (laufend)	500	50	50	50	50	50	250
GEP Überarbeitung	100	50	50				
Total Investitionen Allgemeiner Haushalt	600	100	100	50	50	50	250

Gesamttotal Investitionen inkl. Abwasserentsorgung	12'070	1'130	1'625	1'945	1'885	1'885	3'600
---	---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der **Finanzplan 2023 bis 2027** kann ab **Montag, 07. November 2022** kostenlos bezogen werden:

- Bei der Abteilung Einwohner und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung
- telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- mit Mail an info@ipsach.ch
- unter www.ipsach.ch in der Rubrik Politik/Behörden - Gemeindeversammlung

Kein Antrag des Gemeinderats

Über den Finanzplan wird an der Gemeindeversammlung nur orientiert.
 Es ist kein Beschluss durch die Stimmberechtigten zu fassen.

2. Budget 2023	
Antrag	Genehmigung
Referent	André Renfer, Gemeinderat Ressort Finanzen und Steuern

1. Kurzfassung Ergebnis

Ergebnis Allgemeiner Haushalt vor Entnahme Reserve	CHF	-497'000
Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve	CHF	497'000
Ergebnis Allgemeiner Haushalt nach Entnahme Reserve	CHF	0
Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	CHF	-35'300
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF	-38'600
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	CHF	-18'200
Ergebnis Gesamthaushalt (Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen)	CHF	-92'100

Kurzkomentar

Dem ausgewiesenen Ergebnis mit einem Aufwandüberschuss von CHF 497'000 (vor Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve) im Allgemeinen Haushalt, gehen Sparmassnahmen von CHF 549'800 voraus. In Ausblick auf den Jahresabschluss 2022 wird mit einem schlechteren Ergebnis gerechnet als im Budget 2022 angenommen. Grund ist die negative Entwicklung bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen sowie der Landverkauf der Parzelle 226, der erst im nächsten Jahr vollzogen werden kann. Trotz diesem Landverkauf, der zusätzliche Einnahmen von CHF 368'000 generiert, wies das Budget 2023 vorgängig ein Defizit von über einer Million Franken aus. Dies veranlasste die Finanzkommission entsprechende Sparmassnahmen vorzunehmen. Bei den Einsparungen handelt es sich jedoch um notwendige Ausgaben, was bedeutet, dass sie nicht gestrichen, sondern lediglich herausgeschoben wurden. In der Zuversicht, dass sich die angespannte Finanzlage etwas entschärft und so die Ausgaben besser zu finanzieren sind. Der Fehlbetrag darf über die finanzpolitischen Reserven ausgeglichen werden, da der Bilanzüberschussquotient (BüQ = Eigenkapital in % des Steuerertrages NP und JP + Finanzausgleich) unter 30% liegt. Der Die Bestände verändern voraussichtlich sich wie folgt:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Bestand 01.01.22	Budget 2022 (aktualisiert)	Budget 2023	Bestand 31.12.23
29400.00	Finanzpol. Reserve (zusätzliche Abschreibungen)	3'323'817	- 248'900	-497'000	2'577'917
29990.01	Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse Vorjahre)	3'544'021	- 803'000	0	2'741'021

Aufgrund der positiven Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre ist der Bestand für die Deckung des Defizits ausreichend. **Die Steueranlage für das Jahr 2023 bleibt somit bei 1.59 Einheiten.**

Steuereinnahmen

Die negative Entwicklung bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen ist auf den Rückgang der steuerpflichtigen Personen sowie hohe Korrekturen bei den Veranlagungen aus den Vorjahren zurückzuführen. Die Anzahl steuerpflichtige Personen in der Gemeinde sank seit dem Jahr 2018 um 112 Personen. Die Korrekturen betragen im letzten Jahr CHF -607'000 und im aktuellen Jahr (Stand Oktober 2022) CHF -268'000. Es ist davon auszugehen, dass diese Korrekturen eine Folge der Pandemie sind.

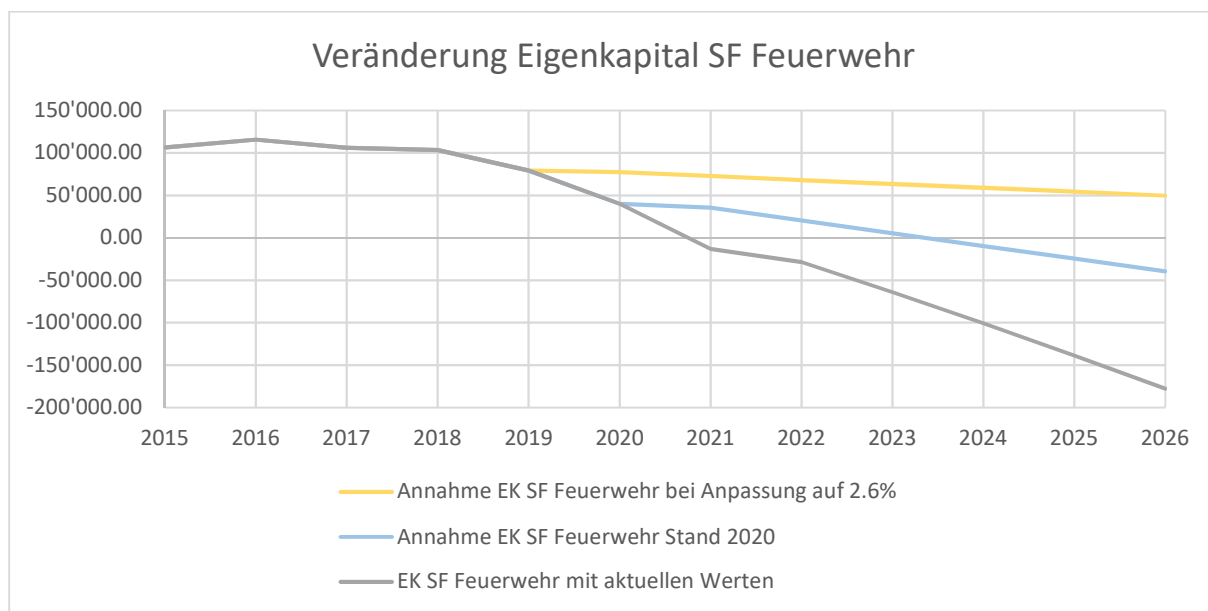
Fremdkapitalbedarf

Im nächsten Jahr stehen zwei Darlehenserneuerungen in der Gesamthöhe von CHF 3 Mio. an. Der durchschnittliche Zinssatz der beiden abzulösenden Darlehen liegt bei 1.67%. Bei der momentanen Zinslage kann davon ausgegangen werden, dass der Zinsaufwand in etwa gleichbleiben wird. Jedoch sieht es danach aus, dass ein Teil der Darlehen zurückbezahlt und nicht erneuert werden muss. Der Zinsaufwand dürfte sich daher verringern. Neuer Fremdkapitalbedarf für die geplanten Investitionen besteht gemäss Mittelflussrechnung der Finanzplanung erst im Jahr 2025.

Spezialfinanzierungen (SF)

Feuerwehr: Aufwandüberschuss von CHF -35'300 (Kontobereich 1500)

Aufgrund des drohenden negativen Saldos im Eigenkapital (EK) der Spezialfinanzierung Feuerwehr, wurde die Feuerwehersatzabgabe auf 2.6% angehoben. Damit sollte dem starken Rückgang entgegengewirkt werden. Da die Feuerwehersatzabgabe mit dem Steuerertrag zusammenhängt, fiel auch dieser Betrag tiefer aus. Dies hatte zur Folge, dass ein Negativsaldo nicht mehr abgewendet werden konnte und der steuerfinanzierte Haushalt einen Vorschuss gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr leisten musste, um das Defizit zu decken.

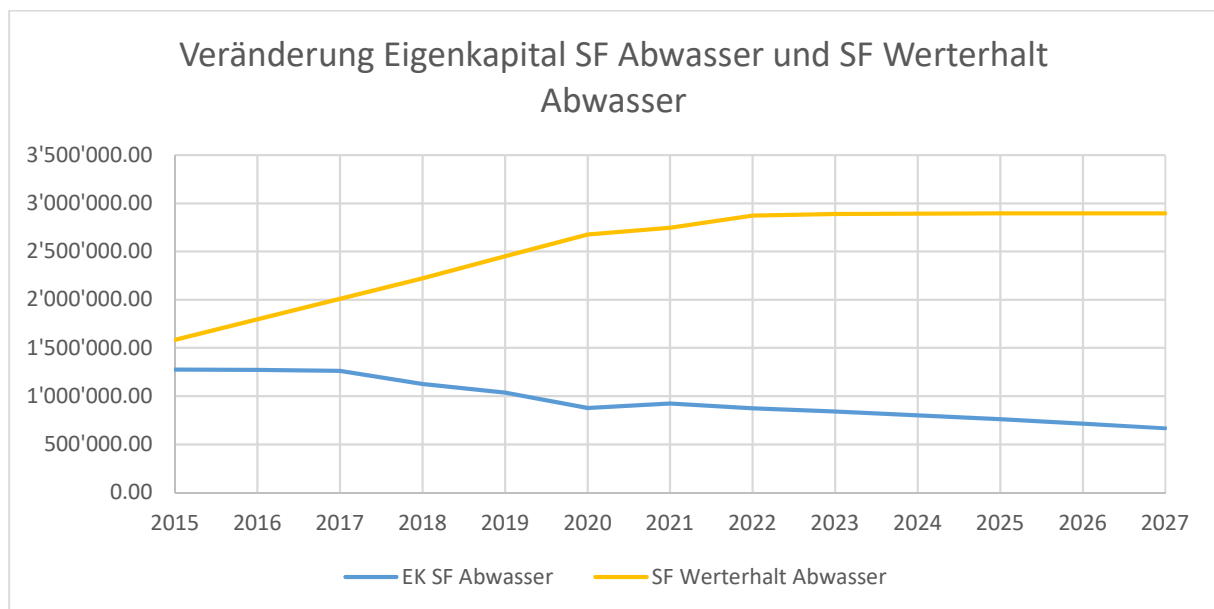


Gemäss Art. 88 Gemeindeverordnung [GV, 170.111] gilt es den Vorschuss, der die Gemeinde in die Spezialfinanzierung geleistet hat, innert 8 Jahren (bis 31.12.2029) durch Ertragsüberschüsse zu tilgen.

Sofern die Kosten der der Feuerwehr Biel/Bienne nicht drastisch sinken, was nicht anzunehmen ist, muss die Feuerwehersatzabgabe erneut angehoben werden um die nötigen Ertragsüberschüsse zu generieren. Gemäss Feuerwehrverordnung Art. 1 beträgt die Pflichtersatzabgabe momentan 2.6% des Staatssteuerbetrags. Im Bevölkerungsschutzreglement unter Art. 19, Abs. 2 ist festgehalten, dass die Bandbreite der Ersatzabgabe zwischen 2% und 8% des Staatssteuerbetrags liegen muss.

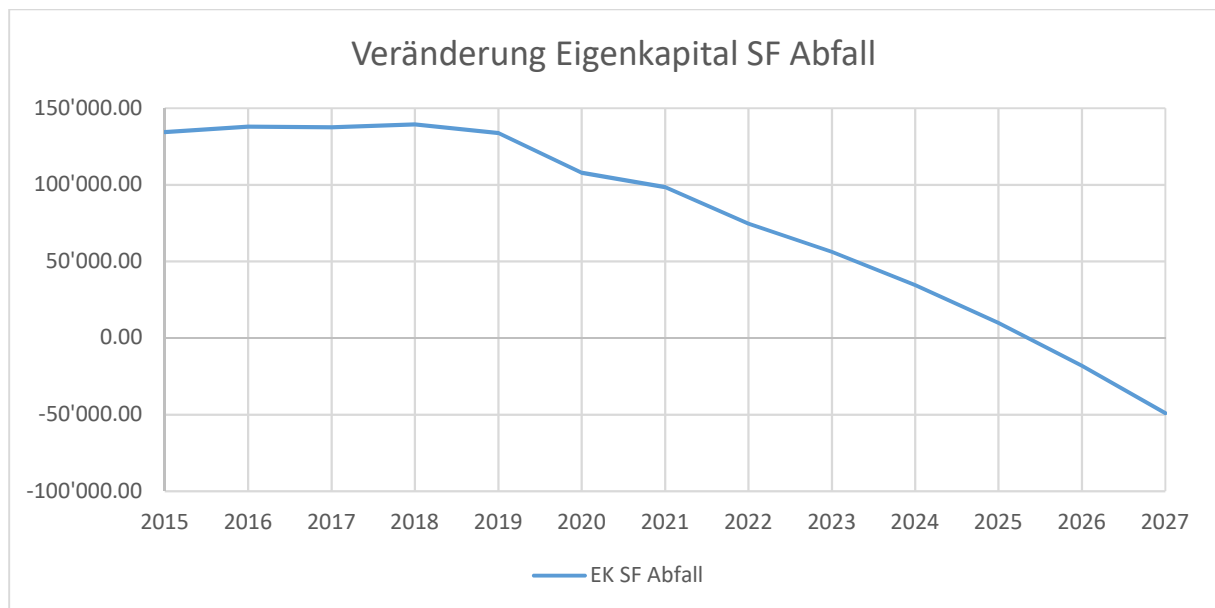
Abwasserentsorgung: Aufwandüberschuss von CHF -38'600 (Kontenbereich 7201)

Bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung konnte mit der Anpassung des Einlagesatz in den Werterhalt Abwasser, von 100% auf 60% des Wiederbeschaffungswerts der Kanalisationsanlagen, der permanente Anstieg gestoppt werden. Die jährliche Einlage entspricht nun in etwa der Entnahme, welche für Kanalisationsunterhaltsarbeiten und Abschreibungen getätigt werden kann. Der Aufwandüberschuss wird durch den Anstieg des Beitrags an den Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung VKA und der ARA Region Biel AG verursacht.



Abfallentsorgung: Aufwandüberschuss von CHF -18'200 (Kontenbereich 7301)

Der Aufwandüberschuss wird durch eine Entnahme aus dem Konto Rechnungsausgleich Abfall gedeckt. Das Konto Rechnungsausgleich Abfall weist per 01.01.2022 einen Saldo von CHF 98'428.64 auf. Die Entwicklung deutet darauf hin, dass das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfall per Ende 2025 aufgebraucht sein wird. Die Berechnung basiert auf den Rechnungsergebnissen der Finanzplanung. Der Aufwandüberschuss liegt einerseits am Bevölkerungsrückgang und den daraus resultierenden tieferen Gebühreneinnahmen und andererseits den stetig steigenden Abfuhr- respektive Entsorgungskosten. Positiv entwickeln sich jedoch die Einnahmen für gesammeltes Papier, es zeigt sich ein deutlicher Anstieg seit von CHF 2'700 im Jahr 2020 auf 17'900 im Jahr 2022 ab.



Zusammenzug Erfolgsrechnung Gesamthaushalt
(inklusive Spezialfinanzierungen Abwasser, Abfall, Feuerwehr)

Funktionale Gliederung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'790'200	310'900	1'987'700	311'600	1'793'025	284'266
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	804'800	709'400	824'700	659'300	743'183	671'998
2	Bildung	4'926'700	878'700	4'641'800	870'000	4'855'977	1'111'073
3	Kultur, Sport und Freizeit	751'100	34'700	681'900	34'700	719'614	25'209
4	Gesundheit	14'300	0	17'300	0	4'921	0
5	Soziale Sicherheit	8'423'100	4'781'400	8'587'600	4'798'000	8'001'635	4'669'272
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'003'500	225'700	1'096'200	284'100	968'174	214'286
7	Umwelt und Raumordnung	1'574'400	1'357'500	1'484'400	1'291'200	1'234'646	1'103'569
8	Volkswirtschaft	57'900	147'800	65'900	145'000	57'883	160'066
9	Finanzen und Steuern	1'145'100	12'040'400	1'228'700	12'222'300	1'352'138	11'491'456
	Total	20'491'100	20'491'100	20'616'200	20'616'200	19'731'195	19'731'195

Sachgruppengliederung Aufwand		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Personalaufwand	4'161'200	0	4'034'800	0	3'874'228	0
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'329'700	0	2'561'300	0	2'465'250	0
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	966'900	0	948'100	0	900'070	0
34	Finanzaufwand	157'500	0	159'500	0	163'193	0
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	254'500	0	254'500	0	142'527	0
36	Transferaufwand	11'817'200	0	11'813'700	0	11'149'719	0
37	Durchlaufende Beiträge	13'600	0	13'600	0		0
38	Ausserordentlicher Aufwand					160'544	
39	Interne Verrechnungen	790'500	0	768'600	0	785'228	0
3	Total Aufwand	20'491'100	0	20'554'100	0	19'640'759	0

Sachgruppengliederung Ertrag		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
40	Fiskalertrag	0	11'038'900	0	11'371'600	0	11'094'226
41	Regalien und Konzessionen	0	133'800	0	133'800	0	145'766
42	Entgelte	0	2'917'800	0	2'839'000	0	3'050'858
44	Finanzertrag	0	679'600	0	681'100	0	286'122
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	127'100	0	119'200	0	73'168
46	Transferertrag	0	4'200'700	0	4'289'800	0	4'072'557
47	Durchlaufende Beiträge	0	13'600	0	13'600	0	
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	160'544
49	Interne Verrechnungen	0	790'500	0	768'600	0	785'228
4	Total Ertrag	0	19'902'000	0	20'216'700	0	19'668'468

Investitionen

Die budgetierten Ausgaben werden anhand der Finanzkompetenz dem zuständigen Organ als separater Investitionskredit zur Beschlussfassung unterbreitet (sofern dies nicht bereits erfolgt ist). Das Investitionsprogramm 2023 sieht folgende Ausgaben und Einnahmen vor:

Sanierung Sicherheit, Richtlinien und Normen	CHF	250'000
Dachsanierung Buvette/Garderobe Sportplatzanlage am See	CHF	80'000
Spielplatz am See (gemäss Verordnung UeO Seezone)	CHF	60'000
Renaturierung Uferzone Seewasserwerk	CHF	50'000
Reorganisation Spielplatz Kindertagesstätte	CHF	75'000
Sanierung Kürzegraben	CHF	120'000
Strassensanierung (Rahmenkredit)	CHF	285'000
Überarbeitung UeO Seezone und SFG	CHF	10'000
Überarbeitung UeO Dorfkern	CHF	50'000
Ortsplanungsrevision	CHF	50'000
Investitionen Steuerhaushalt	CHF	1'030'000
Generelle Entwässerungsplanung (GEP) Unterhalt / Erneuerung Kanalisation	CHF	50'000
GEP Überarbeitung	CHF	50'000
Investitionen Abwasser	CHF	100'000
Total Investitionen Gesamthaushalt	CHF	1'130'000

Das **Budget 2023** kann ab **Montag, 07. November 2022** kostenlos bezogen werden:

- Bei der Abteilung Einwohner und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung
- telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- mit Mail an info@ipsach.ch
- unter www.ipsach.ch in der Rubrik Politik/Behörden - Gemeindeversammlung

Antrag des Gemeinderats

1. Die Gemeindesteuieranlage ist unverändert bei 1,59 Einheiten zu belassen.
2. Die Liegenschaftssteuer ist auf 1,5 Promille des amtlichen Wertes zu belassen.
3. Das Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 497'000 (vor der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve) im Gesamthaushalt ist zu genehmigen.

3. Umweltschutz- und Gesundheitskommission

Antrag

Ersatzwahl

Referent

Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident
Ressort Präsidiales und Organisation

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

...

b die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.
(Artikel 8 Gemeindeordnung Ipsach)

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2020 wurden die Mitglieder von folgenden ständigen Kommissionen für die Amtszeit vom 01. Januar 2021 bis am 31. Dezember 2024 gewählt:

– Bau- und Planungskommission	6 Mitglieder
– Umweltschutz- und Gesundheitskommission	4 Mitglieder
– Sicherheitskommission	4 Mitglieder
– Finanzkommission	4 Mitglieder

Zusammensetzung der Umweltschutz- und Gesundheitskommission:

- Horisberger Patrick, Gemeinderat Ressort Volkswirtschaft und Gesundheit (Präsident)
- Lamprian Bernhard, Vizepräsident (SVP, seit 01.01.2017)
- Martin Alexandra (SP, seit 01.01.2021)
- Roth Peter (FDP, seit 01.01.2021)
- Schleiss Daniel (GLP, seit 01.01.2021)

Daniel Schleiss (GLP) hat seinen Rücktritt auf Ende 2022 erklärt.

Wahlverfahren

Die Wahlvorschläge der Partei(en) werden an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, ist die vorgeschlagene Person in stiller Wahl gewählt. Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wählt die Gemeindeversammlung geheim.
(Artikel 57 Gemeindeordnung Ipsach)

Die Wahlvorschläge werden an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

4.	Abwasserentsorgungsreglement	
Antrag	Genehmigung Änderung	
Referentin	Barbara Kradofer, Gemeinderätin Ressort Bau und Planung	

Ausgangslage

Das aktuelle Abwasserentsorgungsreglement ist seit 2002 in Kraft. Die letzten Änderungen erfolgten im 2005. Nach der Annahme der Ortsplanungsrevision am 13. Februar 2022 durch das Stimmvolk an der Urne muss das Abwasserentsorgungsreglement angepasst werden. Mit der Ortsplanungsrevision finden in Ipsach zum Teil Um- und Aufzonungen statt und auf dem gesamten Gemeindegebiet fällt die Ausnützungsziffer (AZ) weg. Durch diese Massnahmen werden die verlangten übergeordneten Planungsgrundsätze erreicht und die Forderungen nach haushälterischer Bodennutzung und der Siedlungsentwicklung nach innen werden erfüllt. Durch die Umsetzung der geforderten Vorgaben kann künftig in Ipsach mehr um- oder ausgebaut oder zum Teil sogar neu gebaut werden. Als Grundlage wurde das Musterreglement des Kantons Bern übernommen und auf die Bedürfnisse von Ipsach angepasst.

Einmalige Anschlussgebühren (Artikel 24 Abwasserentsorgungsreglement Ipsach)

Wenn ein Grundstück bebaut wird, muss die/der Eigentümer*in einmalige Anschlussgebühren für das Abwasser und das Regenwasser bezahlen. Die Berechnung erfolgt aufgrund von Grund- und Zuschlagsfaktoren. Die Grundfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit des Grundstücks. Die Zuschlagsfaktoren sind für alle Zonen gleich.

Einige Beispiele der Änderungen bei den **Grundfaktoren** (Artikel 26 Absatz 3 im Reglement):

	Zonen	Alter Faktor	Neuer Faktor
a)	Wohnzone 2 (W2)	0.4	0.7
b)	Wohnzone 3 (W3)	0.6	0.85
c)	Wohn- und Gewerbezone 2 (WG2)	0.4	0.75
d)	Wohn- und Gewerbezone 3 (WG3)	0.6	0.95
e)	Wohn- und Gewerbezone 3a (WG3a)	-	0.95
f)	Kernzone (DKZ)	-	1.0
	...		

Die Erhöhung der Grundfaktoren ist, wie oben bereits erwähnt, auf den Wegfall der Ausnützungsziffer und auf die Um- und Aufzonungen zurückzuführen. Hinzu kommen noch Zuschlagsfaktoren für Hof- und Dachflächen. Die Zuschlagsfaktoren können bei einer Parzelle abgemindert werden, wenn ein*e Eigentümer*in nachweisen kann, dass der Abfluss von Regenwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation teilweise durch Versickerungsmassnahmen reduziert werden kann.

Die **Zuschlagsfaktoren** ändern nicht:

	Zuschlagsfaktoren	Faktor
a)	Hofflächen	0.2
b)	Dachflächen	0.2

Die einmalige Anschlussgebühr pro m2 zonengewichtete Grundstücksfläche beträgt CHF 22.35 (gemäss Artikel 1 Abwasserentsorgungsverordnung Ipsach).

Wiederkehrende Gebühren (Artikel 25 Abwasserentsorgungsreglement Ipsach)

Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind jährliche wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

Der Ansatz der wiederkehrenden Gebühren

(gemäss Artikel 3 + 4 Abwasserentsorgungsverordnung Ipsach):

a) Grund- und Regenwasser pro m2 zonengewichtete Grundstücksfläche	CHF	0.30
--	-----	------

Berechnungsbeispiel Gebühren

Das Beispiel zeigt die finanziellen Auswirkungen auf bei den einmaligen Anschlussgebühren sowie den wiederkehrenden Gebühren durch die Erhöhung bei den Grundfaktoren.

a) Neubau

- In der Wohnzone 2 (W2 = Parterre, 1. Stock, Dachausbau oder Attika)
- Grundstücksgrösse 825 m2
- Grundfaktor bisher: 0.4
- Grundfaktor neu: 0.7

Einmalige Anschlussgebühren

Berechnung der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF, Artikel 26 Abwasserentsorgungsreglement Ipsach).

Bisher		Grundfaktor	ZGF
- Grundstücksgrösse	825 m2	0.4	330
		Zuschlagsfaktor	
- Hofflächen	330 ZGF	0.2	66
- Dachflächen	330 ZGF	0.2	66
Total zonengewichtete Grundstücksfläche			462

Neu		Grundfaktor	ZGF
- Grundstücksgrösse	825 m2	0.7	577.50
		Zuschlagsfaktor	
- Hofflächen	577.50 ZGF	0.2	115.50
- Dachflächen	577.50 ZGF	0.2	115.50
Total zonengewichtete Grundstücksfläche			808.50

Gebührenunterschied einmalige Anschlussgebühren

– Bisheriges Reglement (ZGF 462 x CHF 22.35)	CHF	10'325.70
– Neues Reglement (ZGF 808.50 x CHF 22.35)	CHF	18'069.95
Erhöhung Gebühren	CHF	7'744.25

Wiederkehrende Gebühren

Wird aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben.
(Artikel 25 Abwasserentsorgungsreglement Ipsach)

– Bisheriges Reglement (ZGF 462 x CHF 0.30)	CHF	138.60
– Neues Reglement (ZGF 808.50 x CHF 0.30)	CHF	242.55
Erhöhung Gebühren	CHF	103.95

b) Ausbau bestehendes Gebäude

- In der Wohnzone 2 (W2 = Parterre, 1. Stock, Dachausbau oder Attika)
- Grundstücksgrösse 825 m²
- Grundfaktor bisher: 0.4
- Grundfaktor neu: 0.7

Einmalige Anschlussgebühren

Bei diesem Beispiel geht es um ein bestehendes Gebäude, für welches die einmalige Anschlussgebühr mit dem bisherigen Grundfaktor 0.4 bereits abgerechnet worden ist. Das Gebäude kann mit den neuen Bestimmungen aufgrund der Annahme der Ortsplanungsrevision ausgebaut werden. Anschliessend wird die Differenz von 0.3 zum neuen Grundfaktor 0.7 in Rechnung gestellt.

– Bisheriges Reglement (ZGF 462 x CHF 22.35)	CHF	10'325.70
– Neues Reglement (ZGF 808.50 x CHF 22.35)	CHF	18'069.95
Zusatzgebühren	CHF	7'744.25

Wiederkehrende Gebühren

Gebührenunterschied wiederkehrende Grundgebühren

– Bisheriges Reglement (ZGF 462 x CHF 0.30)	CHF	138.60
– Neues Reglement (ZGF 808.50 x CHF 0.30)	CHF	242.55
Erhöhung Gebühren	CHF	103.95

Verrechnung der einmaligen Anschlussgebühren

Die einmaligen Anschlussgebühren werden in Rechnung gestellt, sobald der Bauabteilung Ipsach die Fertigstellung der Bauarbeiten gemeldet wird. Wie bereits erwähnt, fällt mit der Genehmigung des neuen Baureglements die Ausnützungsziffer (AZ) weg. Damit können Gebäude, welche sich z.B. in der Zone W2 befinden, erweitert oder ausgebaut werden. Die Differenz betreffend die Erhöhung der Grundfaktoren wird nur in Rechnung gestellt, wenn ein bestehendes Gebäude mit neuem Wohnraum erweitert wird (Dachausbau, Anbau, etc.). Die Differenz wird einmalig in Rechnung gestellt, sobald der Bauabteilung die Fertigstellung der Bauarbeiten gemeldet werden.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Änderung des Abwasserentsorgungsreglements ist zu genehmigen.
2. Die Änderung ist auf den 01. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Abwasserentsorgungsreglement

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

² Der Bau- und Planungskommission obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.

³ Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),
- c) die Baukontrolle,
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen,
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen,
- f) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- g) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird,
- h) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,
- i) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

Art. 3

Kataster und Aufbe-
wahrung Pläne

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.
- ² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

II. Abwasseranlagen

Art. 4

Öffentliche Abwasser-
anlagen

- ¹ Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 5

Private Abwasseranla-
gen

- ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.
- ² Die Leitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gelten als gemeinsame private Hausanschlussleitungen, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

Art. 6

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

Art. 7

Schutz der gesicherten
Abwasseranlagen;
Bauabstände

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstige Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Planungskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten der Bauabstände und das Überbauen der gesicherten Leitungen brauchen eine Bewilligung der Bau- und Planungskommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Art. 8

Verweis auf KGV

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richtet sich nach der KGV.

III. Technische Vorschriften

Art. 9

Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben den üblichen Kontrollen weitergehende Prüfungsmassnahmen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stellen massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die Bau- und Planungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Art. 10

Kanalfernsehaufnahmen

Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuchs der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

Art. 11

Trenn- und Mischsystem

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenwasser in der Mischwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzwasser und Regenwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Art. 12

Regen- und Reinabwasser

¹ Nicht verschmutztes Regenwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Art. 13

Spezielle Abwässer

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Art. 14

Kleinkläranlagen und
Hofdüngeranlagen

¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 15

Grundwasserschutzzonen
und -areale

¹ In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

IV. Baukontrolle

Art. 16

Pflichten der Gemeinde

¹ Die Bau- und Planungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a) Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b) Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitungen, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c) Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d) Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e) Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

Art. 17

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle von Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Bauabteilung die Veränderung der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Art. 18

Pflichten der Bauherrschafft

¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Art. 19

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 20

Zustand der Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen zu reinigen.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Planungskommission nach erfolgter Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

³ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.

Art. 21

Einleitungsverbot

¹ Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 22

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein von der Gemeinde ermächtigtes Unternehmen entsorgt werden.

² Die Rückstände sind auf die nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

VI. Finanzierung

Art. 23

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Sie wird finanziert mit:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e) Verwaltungsgebühren;
- f) sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 24

Einmalige Gebühren:
Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Art. 25

Wiederkehrende
Gebühren

¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

Grund-, Verbrauchs-,
Regenabwassergebühr

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr zwischen 30 bis 50 Prozent und derjenige aus der Verbrauchsgebühr zwischen 50 bis 70 Prozent. Der Gemeinderat legt die Anteile in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

³ Die Grund- und Regenabwassergebühren werden aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben.

⁴ Die Gebührenpflicht gilt auch für die Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen.

⁵ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 27.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauabteilung.

Art. 26

Ermittlung der
Zonengewichteten
Grundstücksfläche
(ZGF)

¹ Die ZGF wird ermittelt

- a) innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Abs. 3,
- b) ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Fläche des Umschwungs der Parzelle nach Abs. 3,
- c) für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen) und Reinabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, durch Multiplikation der nach Bst. a) bzw. b) ermittelten ZGF mit den entsprechenden Zuschlagsfaktoren für Hof- und Dachflächen.

Grund- und Zuschlags-
faktoren

² Die Grund- und Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit der Parzelle

Grundfaktoren

³ Die Grundfaktoren betragen

- | | |
|--|---------------|
| a) Wohnzone 2 (W2) | 0.7 |
| b) Wohnzone 3 (W3) | 0.85 |
| c) Wohn- und Gewerbezone 2 (WG2) | 0.75 |
| d) Wohn- und Gewerbezone 3 (WG3) | 0.95 |
| e) Wohn- und Gewerbezone 3a (WG3a) | 0.95 |
| f) Kernzone (DKZ) | 1.0 |
| g) ZPP Nr. 4 Wohnüberbauung «Räbli» | zu berechnen* |
| h) ZPP Nr. 5 Wohnüberbauung «Schürlirain» | zu berechnen* |
| i) ZPP Nr. 6 Wohnüberbauung «Dorfkernzone Ost» | zu berechnen* |
| j) ZPP Nr. 7 Wohnüberbauung «Dorfplatz» | zu berechnen* |
| k) ZöN | 0.7 |
| l) Schutzgebiete | 0.4 |
| m) Landwirtschaftszone (LWZ) | 0.4 |
| n) Strassen | 2.0 |

* In den ZPP Nr. 4 bis 7 werden die Flächen, welche bebaut werden können, in m² oder GFo m² (je nach Sektor) angegeben. Diese Faktoren müssen nach Fertigstellung der Wohnüberbauung ermittelt werden.

Zuschlagsfaktoren	<p>⁴ Die Zuschlagsfaktoren betragen</p> <p>a) Hofflächen 0.2</p> <p>b) Dachflächen 0.2</p>
Versickerung Regenabwasser	<p>⁵ Die Zuschlagsfaktoren werden für eine Parzelle abgemindert, sofern die Eigentümerschaft nachweist, dass der Abfluss von Regenwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation teilweise durch Versickerungsmassnahmen reduziert wird. Die Reduktion muss dauerhaft sein. Die Bauabteilung legt im Einzelfall das Mass der Abminderung fest.</p> <p>Wird nachgewiesen, dass das Regenwasser vollständig versickert, werden die Zuschlagsfaktoren nicht angewendet.</p>
Nachgebühr	<p>⁶ Wird die ZGF erhöht (infolge Erweiterung der Parzellenfläche bzw. der Fläche des Umschwungs, Anschluss von Hof- oder Dachflächen an die öffentliche Kanalisation), ist eine Nachgebühr zu bezahlen.</p> <p>⁷ Wird die ZGF einer nur teilweise überbauten Parzelle infolge planerischen Massnahmen erhöht, ist hierfür eine Nachgebühr zu bezahlen. Die Gemeinde regelt die Zahlungsmodalitäten über die planerische Massnahme vertraglich im Rahmen des Ausgleichs von Planungsmehrwerten.</p>
Rückerstattung	<p>⁸ Kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren besteht bei Änderung der Zonenzugehörigkeit der Parzelle, bei Wegfall der Voraussetzung für Zuschlagsfaktoren oder bei Abbruch.</p>
Anrechnung bezahlter Gebühren	<p>⁹ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.</p>
Meldung	<p>¹⁰ Änderungen bei der Entwässerung von Dach-, Hof- oder Strassenflächen sind durch die Eigentümerschaften der Bauabteilung unaufgefordert mitzuteilen.</p>

Art. 27

Industrie, Gewerbe-
und Dienstleistungsbe-
triebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24 und die wiederkehrenden Gebühren nach Art. 25.

² Die Gebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

³ Wenn bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig ein wesentlich geringer Anteil (mindestens 25 % weniger) des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Den erforderlichen Nachweis haben die Gebührenpflichtigen durch Einbau eines separaten Wasserzählers (auf ihre Kosten) zu erbringen.

Art. 28

Weitere Gebühren

¹ Verwaltungsgebühren werden erhoben

- a) im Baubewilligungsverfahren;
- b) für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c) für Aufwendungen, die infolge von Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d) für besondere Dienstleistungen wie Beratungen, usw.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt im Stundenansatz A gemäss der Gebührentarif der Gemeinde.

Art. 29

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeinde verursacht.

Art. 30

Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Baute und Anlage fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der Angaben gemäss Baugesuch erhoben. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Erhöhung der ZGF fällig. Akontozahlungen richten sich nach Abs. 1.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 31

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständigkeit für die Einforderungen:

- a) für wiederkehrende Gebühren die Finanzabteilung
- b) für einmalige Anschlussgebühren die Bauabteilung.

Muss eine Gebühr verfügt werden, liegt die Zuständigkeit:

- a) für wiederkehrende Gebühren bei der Leitung der Finanzabteilung
- b) für einmalige Anschlussgebühren bei der Leitung der Bauabteilung.

Für das Inkasso aller Forderungen ist die Finanzabteilung verantwortlich.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Wiederhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 - 14 und 17 - 22 des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassenden Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.-- erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.

Art. 33

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG

Art. 34

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 34 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

5.	Gebührenreglement
Antrag	Genehmigung Änderung
Referent	Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident Ressort Präsidiales und Organisation

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung von Gemeindeanlagen, für Waren und Dienstleistungen sowie in Form von Kanzleiabgaben (Artikel 1 Gebührenreglement Ipsach).

Aufgrund dieses Gebührenreglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung):

- a Aufwandgebühren unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation
- b Kanzleiabgaben
- c Kosten von Drucksachen (Reglemente, Ortspläne, Zonenplan usw)
- d Einbürgerungsgebühren
- e Preis der SBB-Tageskarten**
- f Miete für die Benützung von Boots- und Fahrzeugabstellplätzen
- g Gebühren für die Benützung der Slip-Anlage
- h Ansätze für die Inanspruchnahme öffentlichen Terrains und die Benützung von gemeindeeigenen Lokalitäten
- i Ansätze für die Zurverfügungstellung von Gemeindefahrzeugen, -geräten, -maschinen und Ausrüstungen

Der Buchstabe e Preis der SBB-Tageskarten ist ersatzlos zu löschen, weil die Tageskarten nicht mehr angeboten werden.

Im Frühjahr 2020 kam COVID-19 und damit zahlreiche Einschränkungen (Lockdown) für unser Leben. Unter anderem hatte Corona grosse Auswirkungen auf das Freizeitverhalten und die Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Im Mai 2020 wurde deshalb die SBB-Tageskarte nicht mehr angeboten, weil keine Nachfrage mehr bestand. Die 4 SBB-Tageskarten kosteten für ein Jahr CHF 56'000. Die Gemeinde verkaufte die Tageskarten für CHF 45 pro Tageskarte. Mit dem Verzicht auf die Tageskarte konnte viel Geld eingespart werden.

Das Angebot wurde nicht mehr eingeführt, weil COVID-19 auch im 2021 immer noch allgegenwärtig war. Auch andere umliegende Gemeinden stellten das Angebot ein. Die SBB liess zudem verlauten, dass das Angebot auf Ende 2023 ganz eingestellt werden soll.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Änderung des Gebührenreglements mit der Löschung von Buchstabe e in Artikel 3 ist zu genehmigen.
2. Die Änderung ist auf den 01. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

6.	Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Stromversorgung	
Antrag	Genehmigung	
Referent	Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident Ressort Präsidiales und Organisation	

Viele Bernische Gemeinden haben die Energieversorgung an ein externes Unternehmen ausgelagert. Die Gemeinde Ipsach an die BKW Energie AG. Diese hat das Recht, für ihre Leitungen und Anlagen den öffentlichen Grund der Gemeinde zu benutzen. Im Gegensatz dazu zahlt sie den Gemeinden eine jährliche Konzessionsentschädigung, welche in einem Konzessionsvertrag festgehalten ist. Die BKW Energie AG ihrerseits verrechnet diese Konzessionsentschädigung von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) dem/der Strombezüger*in weiter. Auf der Stromrechnung der BKW Energie AG ist diese Konzessionsentschädigung mit Gemeindeabgabe aufgeführt. Die Gemeinde Ipsach erhält von der BKW Energie AG jährlich rund CHF 135'000.

Das Bundesgericht hat 2018 entschieden, dass ein Konzessionsvertrag zwischen den Gemeinden und dem Energieversorgungsunternehmen keine genügende rechtliche Grundlage ist, obwohl sich die Erhebung der Abgabe auf das Stromversorgungsgesetz stützt. Der Verband Bernischer Gemeinden VBG empfiehlt den Gemeinden deshalb, ein entsprechendes Reglement zu erlassen. Der VBG hat den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung gestellt, welches in Ipsach zur Anwendung kommen soll. Für den/die Strombezüger*in ändert damit nichts und es entstehen auch keine Mehrkosten. Es wird einzig die heutige Praxis auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt.

Antrag des Gemeinderats

Der Einführung des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Stromversorgung ab 01. Januar 2023 ist zuzustimmen.

7. Mitteilungen des Gemeinderates

Mitteilungen erfolgen entweder in dieser Botschaft oder an der Gemeindeversammlung in mündlicher Form von den Mitgliedern des Gemeinderates.

8. Verschiedenes

Dieses Traktandum ist offen für Wortmeldungen der Teilnehmenden. Unter diesem Traktandum kann eine stimmberechtigte Person einen Antrag stellen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Gemeindeversammlung stimmt über diesen Antrag ab (Artikel 38 Gemeindeordnung Ipsach).

Jahresbericht 2022 des Gemeinderats

Aus allen Ressorts werden die wichtigsten Ereignisse dieses Jahres kurz zusammengefasst.

Präsidiales und Organisation

Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident

In diesem Jahr konnten wieder mehrere Mitarbeitende ein **Dienstjubiläum** feiern. Der Gemeinderat gratuliert herzlich und dankt für den langjährigen Einsatz.

35 Jahre

- Rudin Cornelia, Lehrperson

30 Jahre

- Rahmen Beat, Leiter Werkhof

25 Jahre

- Degen Sabine, Sachbearbeiterin Präsidialabteilung

10 Jahre

- Dubach Daniel, Koch Tagesschule
- Künti Rolf, Lehrperson
- Schürch Elisabeth, Sachbearbeiterin Schulsekretariat

Das Highlight des Jahres war sicher das **Einweihungsfest** für das neu sanierte Hallenbad und die neu gestaltete Schulhaus-Umgebung. Endlich konnte es nach mehrmaligem Verschieben wegen der Corona-Pandemie doch noch durchgeführt werden. Es war ein voller Erfolg! Allen Helferinnen und Helfern und natürlich allen Mitgliedern des Organisationskomitees sei an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich gedankt. Auch den Sponsoren, allen Firmen, die am Bau beteiligt waren, sei gedankt für ihren Beitrag.

In Sachen **Autobahn Westast** interessiert Ipsach vor allem der Porttunnel. Kommt er? Kommt er nicht? Wenn er kommt, gibt es einen kurzen oder langen Tunnel? Wir wissen es noch nicht. Die Diskussionen darüber müssen in der Region erst noch geführt werden. Im abgeschriebenen Westast-Projekt wurden die Anliegen von Ipsach noch gar nicht berücksichtigt. Es ist also noch nichts entschieden, alles ist offen.

Für ein **Erdwärmeprojekt** in Magglingen (Bundesamt für Sport) hätten diesen Herbst in der Region seismische Messungen durchgeführt werden sollen. Diese Untersuchungen des Untergrunds verzögern sich, weil das Einholen von Bewilligungen länger gedauert hat als erwartet. Die Messungen wurden darum auf das Frühjahr 2023 verschoben. Auch Ipsach ist davon betroffen. Die Ergebnisse werden Anfang 2024 erwartet.

Die Gemeinde durfte vom Aquarell-Künstler **Heinz-Peter Kohler** 20 seiner Bilder als Schenkung übernehmen. Einige davon werden in den öffentlich zugänglichen Verwaltungsräumen ausgestellt.

Soziales

Leslie Firer, Gemeinderätin

Wir hatten im **Sozialdienst** einen personellen Wechsel in der Administration durch die Pensionierung einer langjährigen Mitarbeiterin und der Neuanstellung einer Sozialarbeiterin. Die Sozialhilfefälle sind auch in diesem Jahr stabil geblieben.

Die **Sozialkommission** konnte im August das Hospice Le Pré-aux-Boeufs in Sonvilier besichtigen. Es ist ein Wohnheim mit einem Beschäftigungsangebot, welches sich an Menschen richtet, die wegen Substanzabhängigkeit und/oder psychischer Beeinträchtigung eine Wohnlösung in einer nicht therapeutischen Einrichtung suchen. Auch der Ukrainekrieg hat uns in diesem Jahr beschäftigt, weshalb die Sozialkommission mit den Anschlussgemeinden Bellmund, Mörigen und Sutz-Lattrigen im engen Austausch war, um sich gegenseitig zu unterstützen und wenn gewünscht Angebote zu schaffen.

Der **Seniorenrat** war auch in diesem Jahr in verschiedenen Bereichen aktiv, sei es sportlich oder kulturell. Das Tätigkeitsprogramm wurde neu mit zwei Kurzwanderungen ab Ipsach ergänzt.

- Die diesjährige **Seniorenreise** führte uns am 07. September 2022 nach Bubendorf ins Hofgut und Restaurant Grosstannen. Wir wurden mit dem Geläute von über 80 kleinen und grossen Glocken begrüsst, welche auf einer Stange zum Schwingen gebracht wurden, um so einen Alpabzug nachzuzahlen. Wir konnten den Tag bei schönem Wetter und angenehmen Temperaturen mit einem sehr guten Essen geniessen. Es nahmen 122 Einwohner*innen am Ausflug teil.
- Der gemeinsam organisierte **Anlass der Seniorenräte** fand am 16. November 2022 in Sutz-Lattrigen im von Rütte-Gut statt. Der Archäologische Dienst des Kantons Bern führte durch den Nachmittag. Sie erklärten ihre Aufgaben zu den Fundstellen der prähistorischen Pfahlbausiedlungen vor dem von Rütte-Gut, welche zu den 111 Fundstellen in den Alpenländern gehört und im 2011 in das UNESCO-Weltkulturerbe aufgenommen wurden.
- Die diesjährige **Seniorenkonferenz** wurde im Oktober in der Tagesschule in Ipsach durchgeführt.
- Die **Nachbarschaftshilfe** Ipsach mit unserer Koordinatorin Suzanne Grüter konnte erfolgreich Einwohner*innen, die Unterstützung im Alltag brauchen, mit freiwilligen Helfer*innen zu langfristigen Tandems zusammenbringen. Es wurden auch kurzfristige Unterstützungen vermittelt, welche immer mehr gefragt sind. Leider zeigt sich, dass sich Einwohner*innen welche Unterstützung benötigen, noch scheuen sich zu melden.
- Da der **Wunschbaum** im letzten Jahr ein Erfolg war, wird auch in diesem Jahr auf dem Gemeindeplatz unter dem Motto «Mir si Ipsach» ein Wunschbaum stehen. Wunschkarten können ab dem 21. November und bis spätestens 22. Dezember in der Gemeindeverwaltung ausgefüllt und am Wunschbaum angebracht werden. Es kann jede*r Ipsacher*in, ob klein oder gross, einen Wunsch anbringen. Ich hoffe auch in diesem Jahr auf viele strahlende Gesichter und glückliche Beschenkte.

Bau und Planung

Barbara Kradolfer, Vizegemeindepräsidentin

Vor der Urnenabstimmung zur Ortsplanungsrevision fand am 29. Januar 2022 ein Orientierungsanlass in der Mehrzweckhalle statt. Die Ipsacher Bevölkerung konnte anschliessend am 13. Februar 2022 über die Ortsplanungsrevision abstimmen. Bei einer Stimmbeteiligung von 1'254 Personen (43,6%) wurde der Revision mit 948 Ja zu 306 Nein Stimmen zugestimmt. Sämtliche Unterlagen zur Ortsplanungsrevision wurden dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht. Wir hoffen, dass die Genehmigung anfangs 2023 vorliegen wird.

Die überarbeiteten Unterlagen der **Überbauungsordnung «Seezone»** und Uferschutzplan SFG wurden im Sommer 2022 dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur dritten Vorprüfung eingereicht. Nach Abschluss der Vorprüfungsarbeiten beim Kanton wird anschliessend die öffentliche Auflage stattfinden.

Der Sektor C2 im **Gebiet ZPP Nr. 5 Schürlirain** ging an einen neuen Besitzer über. Es ist geplant, eine Teilüberbauungsordnung zu erarbeiten. Damit eine hochstehende Entwicklung des Areals gewährleistet ist, wird ein Workshopverfahren durchgeführt.

Im Winter 2022/2023 werden die Seewasserleitungen beim **Seewasserwerk** Ipsach erneuert und gleichzeitig kann eine ökologische Aufwertung des Wasser- und Uferbereiches vorgenommen werden. Das Massnahmenpaket sieht folgende Schwerpunkte vor: Die Schaffung von wellenberuhigenden Bereichen, die Erhöhung der Strukturvielfalt im Wasser durch Totholz Blöcke, etc., die Errichtung von Unterständen durch überhangende Gehölze sowie eine Abflachung der Uferlinie mit einem Abtrag der Steinblöcke. Der Zugang zum See wird dadurch deutlich verbessert. Zusätzlich hat die Gemeinde gewünscht, dass für einen erleichterten Wassereinstieg ein Handlauf installiert wird. Der Gehweg muss aufgrund der Abflachung und Verbreiterung des Uferbereichs leicht nach Süden versetzt werden. Diese Arbeiten werden voraussichtlich im Winter 2023/2024 abgeschlossen sein.

Die **Baubewilligungsbehörde** Ipsach arbeitet seit dem 01. März 2022 mit eBau, d.h. sämtliche Baugesuche müssen neu im eBau erfasst und bearbeitet werden. Die Praxis zeigt, dass der Aufwand für die Er- und Bearbeitung der Baugesuche sowohl für die Bauherrschaften und Projektverfasser als auch für die Baubewilligungsbehörde leider nicht kleiner geworden ist. Im Berichtsjahr wurden hauptsächlich Baugesuche für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen eingereicht. Die Bauwilligen von Ipsach warten auf die Genehmigung der Ortsplanung. Grössere Bauvorhaben sind in der Sonnhalde, in der Römermatte, im Blumenrain im Dorfkern und im Schürlirain geplant.

Bildung und Kultur

Sandro Schmid, Gemeinderat

Im Jahr 2022 haben 6 Sitzungen und eine Retraite der **Schulkommission** stattgefunden. Nebst dem akuten Lehrermangel, dem Budget und dem Leitbild / Schulprogramm waren die Schulwegsicherheit und die Benutzung des Schulpausenplatzes wichtige Themen.

In Zusammenarbeit mit der Sicherheitskommission wurde die Arbeitsgruppe «Sichere Schulwege» ins Leben gerufen. Um die Sicherheit auf dem Pausenplatz der Schulanlage während des Schulbetriebs zu gewährleisten, wurde ein automatischer Poller installiert. Zudem gilt auf dem Pausenplatz Schrittempo. Das Parkieren auf dem Pausenplatz ist für Autos neu nur noch zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 18:00 bis 23:00 Uhr sowie am Samstag von 07:30 bis 14:00 Uhr. Auch wurden weitere Markierungen rund um das Schulgelände angebracht. Zudem wird im ganzen Dorf regelmässig zum Schulbeginn mittels Aufsteller auf die Gefahren im Verkehr hingewiesen. Mittels 2 Umfragen bei den Eltern wurde geprüft, ob das Interesse an einem Pedibus vorhanden ist. Mit diesem Angebot sollten vor allem auch Eltern angesprochen werden, deren Kinder einen sehr weiten Schulweg zurücklegen und/oder die Hauptstrasse überqueren müssen. Leider war die Nachfrage nach dem Angebot sehr gering, so dass das Pedibus-System nicht umgesetzt wurde.

Die Schulkommission hat für das Schuljahr 22/23 eine Co-Schulleitungsstelle geschaffen. Die anspruchsvollen letzten Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist auch auf der Stufe Schulleitung abgesichert zu sein. Die Schulkommission hat für die neue Stelle sehr spannende Bewerbungen aus dem Kollegium erhalten. Die Stelle konnte mit der 4. Klassenlehrerin Tatjana Gehrig optimal besetzt werden. Tatjana Gehrig hat parallel zu ihrem Stellenantritt mit dem Lehrgang DAS Schulen leiten begonnen um das nötige Fachwissen für diese anspruchsvolle Position zu erlangen. Sie und die Schulleiterin Ursula von Niederhäusern tauschen sich bereits regelmässig aus und ergänzen sich in den vielfältigen Aufgaben des Schulalltags sehr gut.

Alle Medien berichten davon: In vielen Arbeitsbereichen und Berufen fehlen Fachkräfte. Auch der **Lehrpersonenmangel** im Volksschulwesen wird verstärkt thematisiert und diskutiert. In der Vergangenheit blieb die Schule in Ipsach mehrheitlich von dieser Problematik verschont. Auch dieses Schuljahr starten wir mit einem Team bestehend aus ausgebildeten Lehrpersonen, wofür wir sehr dankbar sind. Die Schulbehörde und die Schulleitung tun alles, damit die Kinder von ausgebildeten und bestenfalls erfahrenen Lehrpersonen unterrichtet werden.

Die gestaffelte Einführung des neuen **Schulmodells** ist in vollem Gange. Seit diesem Schuljahr sind nun auch die 3. und 4. Klässler*innen in drei Mischklassen unterwegs und im Sommer 2024 werden auch die 5. und 6. Klässler*innen in drei Mischklassen unterrichtet. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass das altersdurchmischte Lernen einen grossen Mehraufwand für die Lehrpersonen bedeutet. Dafür sind individuelle Schullaufbahnentscheide (Überspringen oder Wiederholen eines Schuljahres) für die betroffenen Kinder ohne Wechsel des Klassengefüges möglich.

Bildung und Kultur (Fortsetzung)

Unsere Schüler*innen erfreuen sich einerseits an den **Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Aussenraum**, die von der Gemeinde finanziert und von fachkundigen Spezialisten erbaut und aufgestellt wurden. Andererseits ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Kinder aktiv in die Gestaltung der Umgebung einzubeziehen und so zur Prävention von Vandalismus beizutragen.

Zwei verschiedenen Projekte ermöglichten die Mitwirkung der Schüler*innen. So konnte jedes Kind seine individuell gestaltete Mosaikplatte aus Beton giessen und mit Kieselsteinen verzieren. Aus den 287 Platten wird nun ein Weg rund ums Schulhaus verlegt.

Das zweite Projekt entstand unter der Leitung von Thekra Jaziri, einer externen Künstlerin. Thekra sammelte Kinderzeichnungen von unseren Klassen ein. Sie baute verschiedene Motive aus den Zeichnungen in die Entwürfe für die Wandbemalung ein. Während rund zwei Wochen wurden einzelne Wände unserer Schulanlage mit Spraydosen farbig angemalt. Dabei konnte sich jedes Kind ab der dritten Klasse als Graffiti-Künstler*in betätigen.

Entsprechend stolz sind nun unsere Schüler*innen auf ihr persönliches Werk, sei es die Mosaikplatte oder die gestaltete Wandfläche. Wir sind überzeugt, dass die Kinder auch nach dem Verlassen der Schule Sorge tragen zu ihrem Werk und zu der Umgebung.

Vor 12 Jahren wurde die **Tagesschule** in Ipsach mit 43 Kinder eröffnet. Prozentual gingen damals 13.5 % aller Kinder in die Tagesschule. Heute besuchen 117 Kinder die Tagesschule, was 44 % aller Kinder entspricht. Da seit diesem Jahr die Kindertagesstätte keine Kindergarten Kinder mehr betreut, hat die Tagesschule Ipsach gerade auch bei den Kleinen einen grossen Zuwachs erfahren.

Diese Entwicklung bringt auch neue Herausforderungen mit sich. So hat die Tagesschule zwei neue Räume im Schulhaus bezogen, was einen höheren Betreuungsbedarf bedingt, da die Kinder auf mehrere Räume verteilt sind. Die Küche wurde für maximal 50 Kinder geplant und ist noch nicht für die Herstellung von rund 150 Mahlzeiten ausgerichtet. Aus diesem Grund fand im September eine Austauschsitzung mit allen Beteiligten statt. Die weiteren Schritte und möglichen Massnahmen werden nun sorgfältig evaluiert und zu gegebenen Zeitpunkt realisiert.

Corona beschäftigte die **Kindertagesstätte Makena** noch bis in den Frühling. Das Personal war sehr froh, dass ab März 2022 wieder ohne Mundschutz gearbeitet werden konnte.

Die Nachfrage an Betreuungsplätzen ist in Ipsach immer noch sehr gross. Viele Betreuungsplätze wurden im Sommer 2022 frei, weil neu die Kindergartenkinder nicht mehr in der Kindertagesstätte betreut werden. Die freien Plätze konnten alle wieder belegt werden und es besteht eine Warteliste.

Der Personalmangel ist auch in der frühkindlichen Betreuung stark zu merken. Ausgebildetes Fachpersonal wandert in die Schulen ab, die ebenfalls vom Fachkräftemangel betroffen sind. Zudem ist im Kanton Bern seit Januar 2022 eine neue Verordnung in Kraft gesetzt worden, die den Personalschlüssel verschärft regelt. Die Kindertagesstätten des Kantons Bern stehen nun vor der Schwierigkeit die neue Verordnung umzusetzen, obschon das qualifizierte Personal auf dem Markt nicht verfügbar ist.

Volkswirtschaft und Gesundheit

Patrick Horisberger, Gemeinderat

Am 17. Juni 2022 fuhren wir mit dem Car nach Dagmersellen zur **Besichtigung** der Firma Misapor AG. Misapor ist Pionier und einziger Anbieter von Schaumglasschotter. Der Besuch war sehr interessant, leider haben nur 8 Personen daran teilgenommen. Bei Besichtigungen müssen wir zukünftig mehr abklären und informieren.

An der Delegiertenversammlung des **Friedhof-Verbandes** Bellmund-Ipsach-Nidau-Port wurde der Projektierungskredit «Sanierung Gebäude» einstimmig von allen Delegierten angenommen.

An den Abgeordnetenversammlungen der Abwasserreinigungsanlage Region Biel (**ARA**) und der Kehrrechtverwertungsanlage der Region Biel (**MÜVE**) wurde teilgenommen. Meine Kandidatur in den Vorstand der ARA gewählt zu werden hatte keine Chance. Der Bewerber aus Nidau wurde gewählt. Alle Traktanden wurden einstimmig angenommen.

Als Vertretung von Gemeinderätin Barbara Kradolfer habe ich die Abgeordnetenversammlung der Seeländischen Wasserversorgung (**SWG**) in Worben besucht. Alle Traktanden wurden einstimmig angenommen.

Die **Sonderabfallsammlung** fand am 10. September 2022 statt. Sie ist ein erweitertes Angebot der Separatsammlungen in Ipsach und wird über die Kehrrechtgrundgebühren finanziert. Diesmal konnten wir das Datum erstmals vor den Herbstferien platzieren und es wurden insgesamt ca. 2000 kg Sonderabfall abgegeben.

Erneut unter dem Titel „**Ipse putzt**“ wurde am 17. September 2022 in Ipsach von 52 Freiwilligen geputzt. Zum dritten Mal beteiligte sich Ipsach am nationalen **Clean Up Day**. Der Anlass war wiederum ein Erfolg und soll aufgrund der Rückmeldungen auch nächstes Jahr wieder stattfinden.

Öffentliche Sicherheit

Beat Perler, Gemeinderat

Die **Arbeitsgruppe «Sichere Schulwege»** erarbeitet seit letztem Sommer verschiedene Massnahmen, um unter anderem die Gefahr für Kinder durch Autos auf dem Schulhof bestmöglich einzudämmen. Seit ihrer Einsetzung hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass vermehrt Autos auf den Schulhof auch ausserhalb der erlaubten Parkzeiten abgestellt wurden. Besonders bei ausserschulischen Aktivitäten gab es stets viele Eltern, welche auf dem Schulhof parkierten. Um die Parkplatzbenutzung einzuschränken, hat die Sicherheitskommission auf Antrag der Arbeitsgruppe die erlaubten Parkzeiten angepasst. Neu darf nun nur noch von MO - FR 18.00 -23.00 Uhr und SA 07.30 -14.00 Uhr auf dem Schulhof parkiert werden. Weitergehend wurde auch die Höchstgeschwindigkeit von 5km/h eingeführt. Die Gemeinde hat diese Massnahmen im Frühjahr entsprechend publiziert. Um die angeordneten Parkzeiten einzuhalten, wurde im Juli 2022 ein Poller bei der Schulhauseinfahrt installiert. Zudem hat die Arbeitsgruppe auch die Markierung von Parkplätzen auf dem Schulhof beantragt. Nach einer Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der Schule hat die Sicherheitskommission jedoch entschieden, vorerst auf die Markierung zu verzichten. Die beim Schulhaus neu eingeführten Massnahmen werden im Rahmen einer Pilotphase für mindestens 6 Monate auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Die Arbeitsgruppe plant den Abschlussbericht für Ende Januar 2023.

Im Herbst 2021 hat die Sicherheitskommission Offerten für die **Sicherheitsdienstleistungen** eingeholt, um den Markt im Sicherheitsbereich zu überprüfen. Der Zuschlag Ende 2021 ging an die OWS Security GmbH. Sie übernahm den Ordnungsdienst per 01. März 2022. Nach kurzer Zeit stellte die Sicherheitskommission fest, dass die Vorstellungen der Gemeinde und der neuen Auftragnehmerin bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen nicht übereinstimmten. Nach einer offenen Diskussion an der Sitzung im Mai 2022 hat die Sicherheitskommission das Mandat mit der OWS Security GmbH offiziell per Ende Mai 2022 aufgelöst. Die bdg Sicherheitsdienst AG hat auf Anfrage der Gemeinde sich bereit erklärt, das Mandat kurzfristig wieder zu übernehmen. Aufgrund dieses kurzfristigen Wechsels kam es dabei während den Sommermonaten vereinzelt zu Präsenzausfällen. Die bdg Sicherheitsdienst AG hat die Kontrollen jedoch mehrheitlich planmässig durchgeführt. Weil das Wetter in diesem Sommer erheblich besser war, zog es entsprechend mehr Leute an den See. Deshalb hat der Sicherheitsdienst mehr Ordnungsbussen ausgestellt als im letzten Jahr.

Vom 11. Juli 2022 bis am 08. September 2022 (60 Tage) lief die öffentliche Mitwirkung zum überarbeiteten **Richtplan Verkehr** der Gemeinde Ipsach. Die Bevölkerung von Ipsach hatten die Gelegenheit, bis am 12. September 2022 schriftlich zur Mitwirkung Stellung zu nehmen. Anhand dieser Eingaben hat die IC Infraconsult AG den Mitwirkungsbericht erstellt. Die Kerngruppe Verkehrsrichtplan organisierte am 03. November 2022 einen 2. Workshop, an welchem sie der Begleitgruppe den Mitwirkungsbericht vorgestellt hat. Dabei hatten die Mitglieder der Begleitgruppe nochmals Gelegenheit, ihre Meinungen und Ideen einzubringen. Die Kerngruppe Verkehrsrichtplan hat im Anschluss daran geprüft, welche Änderungen oder Ergänzungen berücksichtigt werden sollen, bevor sie den Mitwirkungsbericht dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet hat.

Im 2022 stehen 2 **Einbürgerungsgesuche** beim Kanton zur Prüfung an. Mit einer weiteren Person hat die Sicherheitskommission im September 2022 ein Einbürgerungsgespräch geführt.

Finanzen und Steuern

André Renfer, Gemeinderat

Nach der Krise ist vor der Krise. Diese Erkenntnis ist nicht wirklich neu. In jüngster Zeit treten Krisen jedoch gefühlt vermehrt und in immer kürzerer Kadenz auf. Die Schweizer Wirtschaft erholte sich zwar besser als die umliegenden Länder von der Corona Krise, kommt jedoch trotzdem nicht zur Ruhe. Neben dem unfassbaren menschlichen Leid verschärft nun der russische Angriffskrieg die wirtschaftlichen Unsicherheiten erneut. Die globalen Folgen sind nur schwer abzuschätzen: Rohstoffpreise auf Rekordhöhe, weiterhin gestörte Lieferketten und drohende Engpässe bei der Energieversorgung. Zusammen mit der anziehenden Inflation, der konjunkturellen Abschwächung im Ausland und der Personalknappheit hat sich der kurzfristige Ausblick nun merklich eingetrübt. Die Unsicherheit und Volatilität bleibt somit weiterhin hoch.

Die Jahresteuern steigen seit Mai weiter an. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) beschloss die weitere Straffung ihrer Geldpolitik und hat den Leitzinsen entsprechend angehoben um dem inflationären Druck entgegenzuwirken. Basieren auf der aktuellen Fremdkapitalverschuldung besteht keine substantielle Mehrbelastung der Gemeindefinanzen aufgrund der höheren Leitzinsen. Die Zinskonditionen der Gemeinde sind längerfristig gebunden und mit den potentiell anstehenden Mehrwertabschöpfungen (im Finanzplan nicht enthalten) könnte Stand heute mittelfristig sogar ein Schuldenabbau in Betracht gezogen werden.

Erfreulicherweise schloss die Jahresrechnung 2021 im allgemeinen Haushalt erneut mit rund CHF 42'000 leicht besser als budgetiert. Die budgetierte Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven von CHF 154'000 wurden dank dem Ertragsüberschuss nicht benötigt und bleiben als Reserve für kommende Jahre bestehen.

Für das Budget 2022 wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 337'400 genehmigt. Leider verzögert sich die Abwicklung des Landverkaufs und die Verkaufserlöse von rund CHF 386'000 können erst im 2023 erfolgswirksam verbucht werden. Zusätzlich erwarten wir aufgrund der aktuellen Hochrechnung auch signifikant tiefere Steuereinnahmen bei den privaten Haushalten. Für die Jahresrechnung 2022 muss deshalb mit einem massiven Defizit gerechnet werden, welches dank der guten Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre durch die Reserven abgedeckt werden kann.

In unserem Finanzplan für die nächsten 5 Jahre (2023 – 2027) sind wir deshalb noch einmal von einer substantiell tieferen Basis der Steuereinnahmen bei den privaten Haushalten ausgegangen. Das strukturelle Defizit im allgemeinen Haushalt bleibt in verkraftbarem Ausmass bestehen und kann durch die Entnahme aus den Reserven der vergangenen Jahre ausgeglichen werden. Das Eigenkapital reduziert sich in der Planungsperiode auf CHF 2.74 Mio. Der Finanzplan wird somit trotzdem als finanziell tragbar beurteilt.

Trotz der Verschiebung vom Erlös aus dem Landverkauf und substantiellen Sparmassnahmen von über einer halben Mio. weist das Budget 2023 immer noch einen Aufwandüberschuss von CHF 497'000 aus. Der Fehlbetrag kann erneut über die aufgebauten Reserven ausgeglichen werden, weshalb die Steueranlage für das Jahr 2023 unverändert bei 1.59 Einheiten bleiben kann. Zu beachten ist, dass einige der Sparmassnahmen auch notwendige Unterhaltsausgaben beinhalten, welche jetzt zwar aufgeschoben, aber nicht aufgehoben werden.

Um den Handlungsspielraum der Gemeinde zu erhalten, ist die Finanz- und Investitionsplanung im Auge zu behalten und Investitionen noch klarer im Rahmen der Möglichkeiten zu Priorisieren. Die Kosten werden tendenziell weiter steigen. Bei weiteren substanziellen Ertragseinbrüchen, sind entsprechende Korrekturmassnahmen aufgrund der aktuellen Unsicherheit kurzfristig unvermeidlich.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Unterstützung beim Personal, den Kommissionen, den Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie allen weiteren Personen, die sich für die Gemeinde engagiert und dazu beigetragen haben, dass Ipsach eine attraktive und lebenswerte Gemeinde ist.

Ein Dank auch der Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.
Schöne Festtage, alles Gute, Glück und Gesundheit im neuen Jahr.



Allgemeine Informationen

Gemeindeversammlungen 2023

Der Gemeinderat hat die Termine für das nächste Jahr noch nicht festgelegt. Sobald die Termine bekannt sind, werden sie publiziert.

Gemeindeverwaltung

Spezielle **Öffnungszeiten** während **Weihnachten und Neujahr**

– Freitag 23. Dezember 2022	08:00 - 11:30	geschlossen
– Montag 26. Dezember 2022 bis	durchgehend	
– Montag 02. Januar 2023	geschlossen	
– ab Dienstag 03. Januar 2023	Wieder geöffnet ab 14:00	

Änderung generelle Öffnungszeiten ab 01. Januar 2023

Auf den 01. Januar 2021 wurden die Öffnungszeiten wie folgt geändert:

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
– Dienstag	Geschlossen (Änderung)	14:00 - 17:00 Uhr
– Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr (Änderung)	Geschlossen (Änderung)

Die Auswertungen zeigen, dass die Verlängerung am Mittwochmittag bis um 13:00 Uhr keinem Bedürfnis bei der Kundschaft entspricht. Aus diesem Grund wird diese Verlängerung ab 01. Januar 2023 aufgehoben.

– Mittwoch	08:00 - 11:30 Uhr (Änderung)	Geschlossen
------------	-------------------------------------	-------------

Bei Bedarf stehen wir der Kundschaft auch gerne ausserhalb unserer Öffnungszeiten zur Verfügung. Vereinbaren Sie mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in einen Termin.

Informationen Energieberatung Seeland

Energie nicht verschwenden

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat eine neue Homepage zum Thema „Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht.“ aufgeschaltet.

www.energieschweiz.ch/programme/nicht-verschwenden/startseite

Dort hat es nebst Informationen zur aktuellen Lage in der Schweiz viele konkrete Unterlagen und Spartipps für Privathaushalte und für Unternehmen. Nachfolgend sind einige Tipps aufgeführt.

Wasserkocher statt Pfanne

Ein Wasserkocher verbraucht fast zweimal weniger Strom als eine Pfanne auf dem Herd und ist viel effizienter als eine Mikrowelle. Verschwenden Sie keine Energie und nutzen Sie ihn fürs Aufkochen von kleineren Wassermengen.

Spararmaturen einbauen

Verwenden Sie in Küche und Bad Armaturen und Brausen der Effizienzklasse A, welche bis zu 50 % Wasser einsparen. Die modernen Durchflussregler lassen sich ganz einfach anstelle der alten Strahlregler in die Armaturen einschrauben. Der Wasserstrahl bleibt übrigens weiterhin schön angenehm.

Gefrorenes im Kühlschrank auftauen

Legen Sie aufzutauende Lebensmittel in Ihren Kühlschrank. Dadurch kann das Geräteinnere mit weniger Strom gekühlt werden.

Bei Abwesenheit Temperatur senken

Stellen Sie das Thermostatventil der Radiatoren in unbewohnten Räumen auf die tiefste Position (Stufe 1). Machen Sie dies auch, wenn Sie für ein paar Tage verreisen – selbst im tiefsten Winter.

Tagsüber Sonnenschutz öffnen

Scheint die Sonne im Winter durchs Fenster, heizt sie den Raum auf. Nutzen Sie die natürliche Heizung und öffnen Sie Sonnenstoren und Fensterläden.

Es hat noch viele weitere interessante und überraschende Hinweise auf dieser Homepage. Sie können sich für Fragen zu allen Energiethemen auch an die Energieberatung Seeland wenden.

Personeller Wechsel in der Energieberatung Seeland

Herr Kurt Marti hört auf Ende 2022 als Energieberater auf. Ab **Januar 2023** wird die Firma Emch+Berger Revelio AG, Biel, die Beratungsstelle betreiben. Das dreiköpfige Beratungsteam besteht aus Herrn Beat Bachmann (Leitung), Frau Anna-Maria Pfisterer und Herrn Emmanuel Lehnerr.

Das Angebot besteht aus Beratungen vor Ort, im Büro in Biel, per Telefon oder online.

Tel. 032 322 23 53 / info@energieberatung-seeland.ch / www.energieberatung-seeland.ch

Verein seeland.biel/bienne

Der Verein seeland.biel/bienne wurde 2005 gegründet und vereint 61 Gemeinden im Berner Seeland. Der Verein erfüllt im Auftrag des Kantons und der Gemeinden vielfältige Aufgaben.

Seit 2008 fördern der Bund und die Kantone mit dem Programm «Neue Regionalpolitik» (NRP) die Entwicklung in ländlichen Regionen. Im Seeland profitieren seit 2012 zahlreiche Projekte von der finanziellen Unterstützung. Eine zentrale Rolle hat dabei seeland.biel/bienne, das Netzwerk der Seeländer Gemeinden, wie der Lysser Gemeindepräsident Stefan Nobs erläutert.

Gibt es ein Beispiel eines NRP-Projekts aus Ihrer Gemeinde?

Kürzlich hat die Gemeinde Lyss mit der ARA Lyss Limpachtal, der Centravo AG und der Berner Fachhochschule (BFH) den Verein EcoCircular Lyss Seeland gegründet. Dieser will die Kreislaufwirtschaft im Industriering Nord fördern. Es geht darum, die bei der ARA und bei der Centravo anfallenden Nebenströme aus Stoffen und Energie sinnvoll in Kreisläufe einzubringen und neue Firmen anzusiedeln. Es gibt Ideen mit Fischzuchtanlagen, Insektenfarmen, Vertical Farming und Düngemittelherstellung. Besonders erfreulich ist, dass mit der BFH ein kompetenter Forschungspartner mit dabei ist. Damit gehören wir sicher auch auf nationaler Ebene zu den Vorreitern auf diesem Gebiet.

Sind auch andere Gemeinden bei NRP-Projekten aktiv dabei?

Um von NRP-Mitteln zu profitieren, müssen Projekte innovativ und von regionaler Bedeutung sein sowie eine breit abgestützte Trägerschaft haben. Daher ist eine Beteiligung der Gemeinden oft sinnvoll. Twann-Tüscherz und Erlach etwa engagieren sich beim Projekt «Peters Insel-Weg», das mit audiovisuellen Mitteln die Natur- und Kulturwerte der St. Petersinsel vermitteln will. Ein anderes Beispiel ist «InnoVillage Seeland»: Ursprünglich hat der Verein La Piazza in Diessbach getestet, wie man die Mitwirkung der Bevölkerung fördern kann. Jetzt haben sich Büren, Studen und Worben um NRP-Gelder beworben, um zusammen mit La Piazza ebenfalls neue Methoden für eine bessere Partizipation der Bevölkerung auszuprobieren.

Wie ist die Unterstützung von NRP-Projekten im Seeland organisiert?

Der Bund hat die Umsetzung der NRP den Kantonen übertragen. Der Kanton Bern wiederum delegiert die Durchführung der Förderprogramme den regionalen Organisationen, in unserer Region also dem Verein seeland.biel/bienne. Unterstützungsgesuche können bei dessen Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese berät die Projektverantwortlichen bei der Vorbereitung der Projekteingaben. seeland.biel/bienne stellt dann die Anträge beim Kanton, der abschliessend entscheidet. Die Unterstützung ist immer eine Anschubfinanzierung, keine dauerhafte Subventionierung.

Welche Rolle spielen die Wirtschaftskammer Biel-Seeland (WIBS) und Tourismus Biel Seeland (TBS)?

Im Seeland fördern wir mit der NRP Projekte aus den Schwerpunkten «Innovative regionale Angebote», «Natürliche Ressourcen», «Industrie» und «Tourismus». Bei den beiden letzten erfolgt die Betreuung in der Vorprojektphase in der Regel durch die Fachleute der WIBS und von TBS.

Was hat die Förderung über das NRP-Programm bis heute bewirkt?

In der Programmperiode von 2016 bis 2019 wurden 14 Projekte mit insgesamt 1,434 Millionen Franken gefördert. Seit 2020 haben 13 weitere Projekte Unterstützung erhalten. Einige sind bereits abgeschlossen, andere befinden sich noch in der Umsetzung. Eine Übersicht findet man auf der Homepage vom Verein unter www.seeland-biel-bienne.ch.

Können Trägerschaften mit neuen Ideen noch in das NRP-Programm einsteigen?

Einsteigen ist jederzeit möglich. Am besten lässt man sich von der Geschäftsstelle von seeland.biel/bienne beraten. Wir bereiten jetzt die Programmperiode 2024 bis 2027 vor. Dabei werden wir dem Kanton Rechenschaft über die bisherigen Tätigkeiten ablegen. Im Januar werden wir in einem Workshop neue Ideen zusammentragen. Wir werden auch versuchen, neue Förderschwerpunkte wie den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen aufzunehmen.



Stefan Nobs, Gemeindepräsident von Lyss und
Präsident der Konferenz Wirtschaft und Tourismus von seeland.biel/bienne

Schreib dein Buch!

Sie haben so viel erlebt, dass Sie ein Buch darüber schreiben könnten? Mit Unterstützung der Edition Unik verfassen Sie eigene Texte und gestalten daraus Ihr persönliches Buch.

Die Edition Unik ist kein Verlag und kein Kurs, sondern ein Schweizer Kulturprojekt, getragen von einem gemeinnützigen Verein. Menschen «wie du und ich» schreiben hier ihre Bücher.

Seit 2015 sind bislang 655 Bücher entstanden. Ein Ziel der Edition Unik: In allen 1402 deutschschweizer Gemeinden sollen Bücher entstehen – auch in Ipsach! Dafür finden Projektrunden zweimal pro Jahr in Basel, Bern und Zürich statt.

Egal, ob Sie Geschichten aus Ihrem Leben, aus Ihrer Gemeinde oder aus Ihrer Fantasie ins Buch bringen möchten – Sie entscheiden frei über Ihre Inhalte. Mitmachen ist ohne viel Schreiberfahrung möglich, Sie brauchen lediglich Zeit, einen Computer und Zugang zum Internet. Weitere Informationen und Anmeldung online unter www.edition-unik.ch



